

**Kurztitel**

Anschaffung, Verwendung und Einsatz von Kraftfahrzeugen des Bundes

**Kundmachungsorgan**

BGBL. II Nr. 524/2012

**§/Artikel/Anlage**

§ 8

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2013

**Text****Fahrtaufträge, Fahrtenbücher und Tankkartensysteme**

**§ 8.** (1) Für jeden Dienstkraftwagen ist ein Fahrtenbuch zu führen, das mindestens die im Muster lt. **Anlage** vorgesehenen Angaben zu enthalten hat. Die Lenkerinnen und Lenker von Dienstkraftwagen dürfen Fahrten mit Dienstkraftwagen nur auf Grund eines Fahrauftrages durchführen und haben alle Fahrten im Fahrtenbuch einzutragen. Sofern der Fahrauftrag nur mündlich erteilt wird, ist er von der verfassungsberechtigten Stelle (§ 2 Abs. 2) vorzumerken. Schriftliche Fahraufträge und elektronisch erstellte Aufzeichnungen sind Fahrtenbüchern gleichzusetzen, sofern sie die für Fahrtenbücher vorgesehenen Angaben enthalten.

(2) Das zuständige haushaltsleitende Organ hat zu entscheiden, ob auch für bediensteteneigene Kraftfahrzeuge, für die eine Pauschalvergütung gezahlt wird, ein Fahrtenbuch zu führen ist.

(3) Die verfassungsberechtigte Stelle (§ 2 Abs. 2) hat sich von der Einhaltung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 an Hand der Fahrtenbücher zu überzeugen.

(4) Die haushaltsführenden Stellen haben gemäß den Bestimmungen des BB-GmbH-Gesetzes die aus Verträgen der Bundesbeschaffung GmbH zur Verfügung gestellten Tankkartensysteme zu verwenden.